

1914.

XII.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt.

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Haftung der Gemeinde und Gemeindeorgane für anlässlich von Delogierungen in Verwahrung genommene Gegenstände.
2. Ausfolgung von Pferde- und Fuhrwerksentschädigungsbeträgen.
3. Heimatrechtlicher Aufenthalt einer Militärperson.
4. Rechtliche Natur der gewerbsmäßigen Ausübung der Krankenpflege.
5. Ernennung eines Deputy-Konsul-General beim amerikanischen General-Konsulate in Wien.
6. Die magistratischen Bezirksämter sind selbständige politische Bezirksbehörden.
7. Gift-Verschleiß.
8. Auflassung der Kanzlei des Franz Joseph-Ordens.
9. Siftierung der Gebrauchsnahme der Konventionstelegrammadressen „Aufstieg“ und „Konakung“.
10. Geldstrafen nach dem Pferdefellungsgeetze.
11. Gewerbsmäßige Herstellung von Plakaten durch Formen einer allmählich erhärtenden Masse und Aufkleben eines Photographes auf dieselbe — ein freies Gewerbe.
12. Enthebung eines Prüfungs-Kommissärs für Dampffesselwärter.
13. Gewerbsmäßige Revision der kaufmännischen Buchführung; rechtliche Natur.

14. Zeitweilige Befreiung einiger Gegenstände des Wiener Liniensteuertarifes von der Verzehrungssteuer.
15. Festsetzung von Höchstpreisen für den Verkauf von Hasen und Hirschwildbret in Wien.
16. Zulassung von Platten aus Schlackenbeton der Firma E. Hübner.
17. Zulassung von Hohlmauern der Firma Baumeister Karl Schuller, Ges. m. b. H.
18. Festsetzung von Höchstpreisen für den Großhandel mit Getreide und Mehl.
19. Militärverdienstkreuz für Verdienste im Kriege; Tragart.
20. Festsetzung der Höchstpreise für Kartoffel.

II. Normativbestimmungen:

Magistrat:

21. Stadtbuchhaltungs-Abteilungen.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1914 publizierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Haftung der Gemeinde und Gemeindeorgane für anlässlich von Delogierungen in Verwahrung genommene Gegenstände.

I.

Urteil des k. k. Bezirksgerichtes Innere Stadt Wien
Abteilung XVI vom 14. Februar 1914, 194 C, XVI, 215:

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Das k. k. Bezirksgericht Innere Stadt, Abteilung XVI, hat durch den k. k. Bezirksrichter Dr. Ernst Bachrach als Richter in der Rechtsache der klagenden Partei A. G., Private in A., Pangeasse 83, vertreten durch Dr. Fritz Winter, Hof- und Gerichtsadvokaten, Wien, wider die beklagte Partei I. Gemeinde Wien, zu Händen des Bürgermeisters Herrn Dr. Richard Weiskirchner, Wien, I. Rathaus, 2. R. P., Magistrats-Ober-Kommissär, Wien, VII., . . . gasse 33, wegen 486 K auf Grund der mit beiden Parteien durchgeführten mündlichen Verhandlung zu Recht erkannt:

1. Das Klagebegehren des Inhaltes, die beiden B. klagen zu verurteilen, der Klägerin 486 K samt 5 Prozent Zinsen vom Klagestage und den Prozeßkosten binnen 14 Tagen bei Exekution zur ungetheilten Hand zu bezahlen — besteht dem Grunde nach nicht zu Recht und wird dem Grunde nach abgewiesen.

2. Die Klägerin ist schuldig, der Gemeinde Wien die mit 6 K bestimmten Prozeßkosten binnen 14 Tagen bei Exekution zu bezahlen.

3. Wenn dieses Urteil in Rechtskraft erwächst, ist der Prozeß beendet.

Tatbestand.

Es ist unbestritten, daß die Klägerin vom Jahre 1907 bis 1911 in Wien, VII., . . . straße 5, ein Mobilstengeschäft geführt und gemeinsam mit Frau M. B. gewirtschaftet hat. Die Geschäfts-, Wohnungseinrichtung war Eigentum der Klägerin, da sie dieselbe aus ihrem Gelde angekauft hat: die Klägerin mußte im Jahre 1911 zur Pflege ihrer Mutter nach A. übersiedeln und hat die Fortführung ihres Geschäftes der Frau B. überlassen, welche noch von früherher in Schuld der Klägerin gestanden sei; B. habe die Abwesenheit der Klägerin dazu benützt, Geschäft und Wohnung der Klägerin auf ihren Namen anzumelden, sei jedoch den Zins schuldig geblieben. Als Klägerin zurückgekehrt sei, habe sie das Geschäft wohl weiter geführt, habe jedoch den

anwachsenden Mietzins nicht mehr entrichten können, sie sei für November 1912 gekündet und am 21. November 1912 delogiert worden. Da die Wohnung noch auf den Namen B. gelautet habe, so seien die Einrichtungsgegenstände der Klägerin auch unter dem Namen B. von dem magistratischen Bezirksamte für den VII. Bezirk sichergestellt worden.

Es wurde außer Streit gestellt, daß Klägerin, welche bei der Delogierung, beziehungsweise Sicherstellung der Mobilien durch das magistratische Bezirksamt anwesend war, gegen die Deponierung der Effekten unter dem Namen B. beim magistratischen Bezirksamte, keine Einwendung erhoben hat.

Es ist ferner unbestritten, daß die Klägerin infolge Erkrankung behufs Wiederherstellung zu ihren Eltern nach A. sich begeben hat, ferner, daß sie anfangs März 1913 nach Wien zurückgekehrt sei, um sich ihre Mobilien vom magistratischen Bezirksamte abzuholen. Dort wurde ihr vom Magistrats-Ober-Kommissär P. mitgeteilt, daß die Sachen ohne Zustimmung der B. nicht ausgefolgt werden können; der Genannte habe ein Protokoll mit der Klägerin aufgenommen, worin die letztere erklärt habe, daß die beim magistratischen Bezirksamte verwahrten Mobilien ihr Eigentum seien und daß Klägerin die B. auf Anerkennung dieses Eigentumes und Zustimmung zur Ausfolgung an die Klägerin — klagen werde. Die B. habe die Klägerin betrogen und schwer geschädigt, schulde ihr außerdem noch 900 K und verweigere ihre Zustimmung zur Ausfolgung der Mobilien aus Boshheit.

Es ist ferner unbestritten, daß Klägerin gegen die B. wegen mehrerer Diebstahlsakten die Strafanzeige erstattet hat und die Verhandlung in Wien abgewartet hat; am 21. April 1913 hätte beim Bezirksgerichte XV die Strafverhandlung gegen die B. stattfinden sollen, die Beschuldigte sei aber unausfindbar gewesen. Klägerin habe sich damals (März und April 1913) etwa zehnmal zu dem Zweitbeklagten in das magistratische Bezirksamt begeben, um bei diesem als Referenten zu verhindern, daß die Mobilien der Klägerin der B. ausgefolgt würden. Klägerin habe den Zweitbeklagten am 22. April 1913 auch mitgeteilt, daß die Verhandlung gegen die B. nicht stattfinden konnte und habe die Vorladung für den 21. April 1913 vorgewiesen, hiebei habe sie gesagt, sie müsse wieder nach A. zurückfahren und den Prozeß gegen die B. durch einen Armenvertreter durchführen, der Zweitbeklagte habe die Klägerin über deren wiederholte Bitte, die Sachen nicht an die B. auszufolgen, durch die ausdrückliche und sichere Zusage beruhigt, er werde bestimmt über die Mobilien nicht eher verfügen, bis die gerichtliche Entscheidung gefällt würde, er dürfe auch nicht eher verfügen, es könne ein halbes Jahr auch dauern, wenn die Sache zu Gericht geht.

Ferner wurde außer Streit gestellt, daß Klägerin von A. aus die B. deren Aufenthalt unbekannt war, zuhänden eines Prozeßkurators geklagt und am 6. Oktober 1913 das Urteil des Inhaltes erwirkt hat, die Beklagte B., sei schuldig einzuwilligen, daß die auf Grund der Delogierung vom 21. November 1912 auf ihren Namen vom magistratischen Bezirksamte für den VII. Bezirk sichergestellten Gegenstände der A. G. ausgefolgt werden. Sie sei

ferner schuldig, der Klägerin den Betrag von 900 K zu bezahlen. Die im Urteile namentlich angeführten Gegenstände sind:

1. 2 Betten mit 6 Matratzen, Anschaffungspreis	60 K
2. 1 Bett mit Drahteinlage und 3 Matratzen	46 "
3. 3 Zubehörsbetten und 8 Postler	40 "
4. Gabel, Messer, Geschirr, Bügelisen, Bettwäsche etc., Anschaffungspreis	56 "
5. 3 Kästen, Anschaffungspreis	78 "
6. 2 Nachtkästen, Anschaffungspreis	30 "
7. 3 Tische, Anschaffungspreis	16 "
8. Sesseln, "	24 "
9. Waschtische, "	10 "
10. Küchentrendenz, "	22 "
11. Wasserhaub, "	3 "
12. 1 Reiseforb, "	10 "
13. 1 Küchensite, "	1 "
14. 4 Postkartons mit leeren Hüten, Anschaffungspreis	40 "
15. 14 Schachteln mit Arbeitsmaterial	50 "
Summe	468 K

Es ist unbestritten, daß Beklagte nach Erhalt des Urteiles an das magistratische Bezirksamt Neubau geschrieben hat und acht Tage später selbst nach Wien gefahren ist, um sich ihre Sachen abzuholen, nachdem sie keine Antwort erhalten hatte.

Beim magistratischen Bezirksamte wurde der Klägerin mitgeteilt, daß die Mobilien in zwei Partien, und zwar am 13. Juni 1913 und 16. Juli 1913 bereits der B. ausgefolgt worden sind.

Die Klägerin behauptet nun, die B. sei mit den Effekten der Klägerin verschwunden, habe den Schaden trotz eifriger Bemühung nicht mehr wieder gut machen können; durch die Übernahme der Möbel nach der Delogierung und insbesondere durch die der Klägerin wiederholt gemachte Zusage, die Möbel erst auf Grund eines gerichtlichen Urteiles auszufolgen, habe die Gemeinde die Pflicht der ordnungsmäßigen Verwahrung aus dem Verwahrungsvertrage der Klägerin gegenüber übernommen.

Die Klägerin begehrt die Verurteilung der beiden Beklagten zur Zahlung von 486 K samt 5 Prozent Zinsen und Kosten zur ungeteilten Hand.

Die Beklagten beantragen die kostenpflichtige Klageabweisung wegen mangelnder passiver Klagslegitimation, ferner weil kein Verschulden weder auf Seite der Gemeinde Wien oder deren Organe, noch auf Seite des Beklagten vorliegt.

Die Verhandlung wurde auf den Anspruch dem Grunde nach eingeschränkt.

Sämtliche Beweis-Anträge wurden als unerheblich abgewiesen.

Die Klägerin legte Kostennote ein, die Erstbeklagte beanspruchte 6 K an baren Stempelauslagen, der Zweitbeklagte verzichtete auf Kostenersatz.

Entscheidungsgründe:

Die Klägerin stützt ihren Schadenersatzanspruch darauf, daß die Gemeinde Wien durch die Übernahme der Möbel nach erfolgter Delogierung der M. B. und insbesondere durch die Klägerin wiederholt gemachte Zusage, die Möbel erst auf Grund eines gerichtlichen Urteiles auszufolgen — der Klägerin gegenüber die Pflicht der ordnungsgemäßen Verwahrung aus dem Verwahrungsvertrage übernommen habe.

Es wäre Sache der Gemeinde Wien gewesen, durch Ertrag bei Gericht gemäß §§ 1, 425 a. b. G. B. sich von der Haftung für die Aufbewahrung zu befreien; die Gemeinde sei nicht berechtigt gewesen, nachdem sie durch ihr für dieses Gebiet zuständige Organ, den Zweitbeklagten, die Verwahrung der Klägerin gegenüber übernommen hatte, die Mobilien ohne Verständigung der Klägerin, herauszugeben. Die Klägerin beansprucht daher den ihr zugesagten Schadenersatz aus dem Titel der §§ 964 und 965 a. b. G. B., sowie gemäß § 1295 a. b. G. B., weil die Gemeinde Wien als juristische Person überhaupt nur durch ihre Organe handeln kann und das Verschulden ihrer Organe, die in Ausübung ihres Amtes gefehlt hätten, verantworten müsse.

Gegen den Zweitbeklagten stützt Klägerin ihren Ersatzanspruch auf §§ 1295 und 1297 a. b. G. B., weil den Zweitbeklagten das Verschulden an den der Klägerin erwachsenen Schaden persönlich zur Last falle; die solidarische Haftung der beiden Beklagten ergebe sich aus § 1302 a. b. G. B.

Das Gericht hat auf Grund des unbestrittenen Vorbringens als erwiesen angenommen, daß das magistratische Bezirksamt für den VII. Bezirk nach erfolgter gerichtlicher Delogierung der M. B. vom 21. November 1912 die der Klägerin eigentümlichen Effekten in deren Anwesenheit unter dem Namen der M. B. in Aufbewahrung der Gemeinde Wien übernommen hat; ferner, daß der Zweitbeklagte der Klägerin wiederholt über deren Einschreiten zugesichert hat, über die Mobilien erst nach Entscheidung des Gerichtes über den von der Klägerin gegen die M. B. anzustreitenden Rechtsstreit zu verfügen; ferner, daß trotzdem die Sachen der Klägerin in zwei Partien am 13. Juni 1913 und 16. Juli 1913 der M. B. über Auftrag des Zweitbeklagten ausgefolgt worden sind.

Die vorliegende Klage stellt sich als die Forderung eines Schadenersatzes im Sinne der Bestimmungen des 30. Hauptstückes des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches dar. Um daher von den Beklagten als den Beschädigten den Ersatz des der Klägerin angeblich erwachsenen Schadens begehren zu können, hätte die letztere ein Verschulden der beklagten Gemeinde oder des Zweitbeklagten nachweisen müssen. (§§ 1294 und 1295 a. b. G. B.)

Was das Klagebegehren gegen die Gemeinde Wien betrifft, ist dieser Voraussetzung nicht dadurch Genüge getan, daß ein Verschulden eines Organes derselben behauptet und erwiesen würde; denn die Handlungen eines Organes einer administrativen Körperschaft sind nicht ohne weiteres identisch mit dem Handeln dieser Körperschaft selbst. Aus den bestehenden Gesetzen kann eine unbedingte Haftpflicht solcher Körperschaften für das Handeln ihrer Organe nicht abgeleitet werden.

Es ist festgestellt, daß die Sicherstellung der klägerischen Effekten anlässlich der Delogierung der M. B. im Rahmen der öffentlichen Verwaltungstätigkeit der beklagten Gemeinde durch deren Organe erfolgt ist, nämlich in Ausübung der nach § 46, Z. 2 des Gemeindestatutes in den selbständigen Wirkungsbereich der Gemeinde Wien fallenden Ob- und Sorge für die Sicherheit des Eigentums. Es handelt sich somit um keinen privatrechtlichen Verwahrungsvertrag im Sinne des § 957 a. b. G. B. u. ff.; eigentlich stützt sich die Klage darauf, daß die Gemeindeorgane ihre auf öffentlichem Rechte beruhenden Amtspflichten verletzt haben, daß durch eine Handlung eines Organes der beklagten Gemeinde nämlich des Zweitbeklagten die Rückstellung der in Obhut gegebenen klägerischen Effekten nicht an die Klägerin, sondern an eine dritte Person, welche zur Übernahme dieser Effekten von der Klägerin nicht ermächtigt war, erfolgt ist.

Es fehlt an einer allgemeinen Rechtsnorm, welche die Gemeinde für den im vorliegenden Falle behaupteten, vom Gemeindeorgane angeblich verursachten Schaden für haftbar erklären würde. Es bestehen in dieser Richtung wohl einzelne Vorschriften (siehe Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 4. Jänner 1910, Rv. V 2527/9 in Nowak, Slg. Neue Folge, XII. Band, Nr. 1313, S. 61 bis 66); für den vorliegenden Fall gibt es keine bezügliche Norm.

Aus dem Umstande, daß durch besondere Gesetze für einzelne Fälle die Haftpflicht statuiert werden mußte, ist zu folgern, daß eine allgemeine Schadenersatzpflicht der öffentlich-rechtlichen Korporationen nicht besteht. So wenig der Fiskus für das Verschulden der Staatsbeamten, wenn es sich nicht um einen der durch eine lex specialis normierten Fälle handelt, haftet, ebensowenig haftet die Gemeinde für einen durch ein Versehen ihrer Beamten im selbständigen oder übertragenen Wirkungsbereich verursachten Schaden.

Es war daher mangels der passiven Legitimation der Gemeinde Wien der Anspruch der Klägerin auf Schadenersatz gegen die Gemeinde Wien dem Grunde nach zu verneinen.

Betreffend den Zweitbeklagten kommt es darauf an, ob für den durch die Amtshandlung dieses Gemeindebeamten zugefügten Vermögensnachteil auf dem für die Geltendmachung privatrechtlicher Ansprüche vorgeschriebenen Wege Ersatz gefordert werden kann.

Nach dem Hof-Dekrete vom 14. März 1806, Z. G. S. Nr. 758, wird durchwegs die Betretung des Rechtsweges gegen Staatsbeamte zur Durchsührung von Rechtsansprüchen aus den Amtshandlungen derselben für unzulässig erklärt. „Staatsbeamte können ihrer Amtshandlung wegen bei dem Zivilgerichte niemals belangt werden.“

Der Begriff Staatsbeamte in dieser Gesetzesstelle umfaßt alle staatlichen Organe, insbesondere jene, welche nur auf Grund eines besonderen Auftrages Berechtigungen der staatlichen Verwaltung ausüben, wie dies bei den Organen der Gemeinde im übertragenen Wirkungsbereich derselben zutrifft. (Entscheidung Glas-Unger, R. F. Nr. 2703.)

Dieses Hof-Dekret kann aber auf Beamte der Selbstverwaltung im selbständigen Wirkungsbereich nicht ausgedehnt werden. (Entscheidung Slg. R. F. 1931.)

Die Zulässigkeit des Rechtsweges ist somit gegeben.

Gegen den Zweitbeklagten konnte jedoch der Klage aus nachstehenden Gründen nicht stattgegeben werden:

Der Verwahrer ist verpflichtet, die hinterlegten Sachen nach Verlauf der ausdrücklich bestimmten oder aus den Nebenumständen zu entnehmenden Zeit (§ 963 a. b. G. B.) dem Hinterleger zurückzustellen (§ 961 a. b. G. B.), selbst wenn der Hinterleger nicht Eigentümer ist und Eigentumsansprüche von einem Dritten erhoben werden. (Siehe Entscheidung vom 5. November 1880, Z. 11087, Slg. 8166 und Entscheidung vom 9. März 1881, Z. 2593, Slg. 8322.)

Die von der Klägerin angerufene Bestimmung des § 1425 a. b. G. B. kam hier nicht in Betracht, da die gerichtliche Hinterlegung wohl ein Recht, keineswegs aber eine Pflicht des Hinterlegers sei.

Die Klägerin beruft sich auf das oben angeführte Urteil des I. I. Bezirksamtes Neubau, C V 793/13, betreffend den Rechtsstreit der Klägerin gegen M. B. Dieses Urteil kann jedoch nur zwischen den Prozessparteien seine Wirkung ausüben.

Auf Grund des unbestrittenen, oben geschilderten Sachverhaltes, wurden sämtliche Beweis-Anträge, nämlich die von den Beklagten beantragte Einvernehmung der Zeugin M. B. darüber, daß die Genannte Eigentümerin der delogierten Effekten ist, und die von der Klägerin beantragte Einvernehmung der Zeugin E. G., A. U. und M. S. darüber, daß die Klägerin die Eigentümerin der delogierten Mobilien sei, als unerheblich abgewiesen.

Der Ausspruch über die Kosten gründet sich auf § 41 Z. P.-D.

II.

Urteil des I. I. Landesgerichtes Wien vom 26. März 1914:

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Das I. I. Landesgericht Wien in Zivilrechtsachen als Berufungsgericht hat unter dem Vorsitz des I. I. Ober-Landesgerichtsrates Dr. Komorzynsky

im Beisein der k. k. Landesgerichtsräte Dr. Spitzer und Dr. v. Schuster als Richter in der Rechtsache der A. G., Private in A., Klägerin (im Armenrechte) durch Dr. Fritz Winter in Wien, wider die Gemeinde Wien und R. P. Magistrats-Ober-Kommissär in Wien, Beklagte, wegen 486 K, insolge klägerischer Berufung gegen das Urteil des k. k. Bezirksgerichtes Innere Stadt vom 14. Februar 1914, C XVI, 215/4, insolge Verzichts auf die mündliche Berufungsverhandlung in nicht öffentlicher Sitzung zu Recht erkannt:

Es wird die Berufung als unbegründet zurückgewiesen, das Urteil wird bestätigt.

Tatbestand:

Gegen das Urteil, womit die Klägerin mit ihrem Begehren kostenersatzpflichtig dem Grund nach abgewiesen wurde, hat sie rechtzeitig berufen. Das Urteil dem ganzen Inhalte nach anfechtend, machte die Klägerin unrichtige rechtliche Beurteilung des Sachverhaltes und Mangelhaftigkeit des Verfahrens geltend.

Mangelhaft sei das Verfahren, weil die über den Eintritt und die Höhe des Schadens angebotenen Beweise nicht zugelassen wurden.

Unrichtig beurteilt sei die Sache, weil der Prozeßrichter das Begehren gegen die Gemeinde mangels der passiven Klagslegitimation abwies. Juristische Personen wie die Gemeinde Wien, die nur durch ihre Organe handeln können, haben in Privatrechtsverhältnissen die Handlungen ihrer Organe zu vertreten. Das Fehlen einer speziellen Gesetzesbestimmung schließt die Haftung der Gemeinde für ihre Organe nicht aus. Die Befreiung von der Haftung für die Schuld der Organe kann daraus nicht erschlossen werden, daß einzelne Gesetze diese Haftung ausdrücklich normieren. Schon das Hof-Dekret vom 18. Februar 1789 kannte die Haftung öffentlicher Korporationen.

Ebenso unbegründet sei die Verneinung der Haftpflicht des Zweitbeklagten. Der Zweitbeklagte versprach, unbefristeter Maßen die Mobilien bis zur Entscheidung des Rechtsstreites aufzuheben, habe aber trotzdem schon vorher die Fahrnisse an die B. ausfolgen lassen, er vernachlässigte also gemäß § 961 a. b. G. B. seine Haftpflicht als Verwahrer. Sollte der Zweitbeklagte die freiwillig übernommene Pflicht nicht erfüllen wollen, so hätte er sich gemäß § 1425 a. b. G. B. von seiner Pflicht befreien sollen, er durfte aber nicht die Fahrnisse der B. preisgeben und die Klägerin damit schädigen.

Die Klägerin beantragte, das Urteil aufzuheben und die Sache neuerlich an das Prozeßgericht zu verweisen, oder das Urteil abzuändern, dem Klagebegehren stattzugeben und die Beklagten in den Ersatz der Kosten zu verurteilen.

Die Beklagten haben auf die Berufung nichts erwidert. Bezüglich des Sachverhaltes wird auf den Tatbestand des angefochtenen Urteiles verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Es ist richtig, daß der Prozeßrichter darüber sich nicht äußerte, inwiefern nicht etwa darin ein Verschulden des Zweitbeklagten gelegen sein könnte, daß er der Klägerin versprochen habe, die Fahrnisse der B. nicht auszufolgen, daß aber in Wirklichkeit trotzdem die Fahrnisse ihr ausgefolgt wurden.

In der Berufungsschrift wird das Urteil im Belange des Zweitbeklagten nunmehr deshalb angefochten, weil der Prozeßrichter dieses unerfüllt gebliebene Versprechen nicht als Schadensgrund qualifizierte.

Das Berufungsgericht verneint, daß der Zweitbeklagte R. P. mit seinem Versprechen Unmögliches zusagte. Nun könnte allerdings auch in seinem Versprechen einer unmöglichen Leistung ein Verschulden liegen, das zum Schadenersatz verpflichten könnte. Damit diese Verpflichtung aber eintreten könnte, hätte die Beschädigte nachweisen müssen, daß sie durch das Versprechen des P. veranlaßt wurde, Vorkehrungen nicht zu treffen, die verhindert hätten, daß die Fahrnisse der B. ausgefolgt worden wären. Daß der Klägerin solche Vorkehrungen überhaupt zur Verfügung standen und daß sie durch das Versprechen des P. es unterließ, diese Vorkehrung zu treffen, hat die Klägerin in erster Instanz gar nicht behauptet, sie hat also den Kausalzusammenhang zwischen der eventuellen Schuld des Beklagten P. und ihrem Schaden nicht dargetan, deshalb ist der Schadensanspruch gegen den Zweitbeklagten unbegründet.

Hieraus folgt aber, daß auch der Ersatzanspruch gegen die beklagte Gemeinde unbegründet ist, denn dieser Anspruch setzt ein Verschulden des Zweitbeklagten und den Kausalzusammenhang dieses Verschuldens mit dem Schaden der Klägerin voraus, der aber, wie oben dargetan, fehlt.

Ein Kostensanspruch entfällt, da die Berufungsgegner Kosten der Berufung nicht beanspruchten. (M. Abt. I, 1665/14.)

2.

Ausfolgung von Pferde- und Fuhrwerksentschädigungsbeträgen.

Erlaß des k. k. Finanzministeriums vom 9. Oktober 1914, Z. 72435, an die k. k. Finanz-Landes-Direktion in Wien (M. Abt. XVI, 21681):

Es ist dem Finanzministerium zur Kenntnis gekommen, daß in vielen Fällen für zahlreiche gewerbliche und landwirtschaftliche Betriebe, deren Besitzer

zur Militärdienstleistung eingezogen sind und gewöhnlich keine Vollmacht für ihre Angehörigen zurückgelassen haben, die Auszahlung der Vergütungsbeträge für die an die Militärverwaltung abgegebenen Pferde und Fuhrwerke sich deshalb besonders dringlich erweist, weil diese Beträge von den Wirtschaftsbessern oder Gewerbetreibenden zur Nachschaffung von Zugvieh oder anderen landwirtschaftlichen Erfordernissen oder zu gewerblichen Anschaffungen benötigt werden. Hierbei hat sich herausgestellt, daß die Flüssigmachung der bereits längst liquidierten Beträge deshalb auf Schwierigkeiten stößt, weil der Bezugsberechtigte, der zu militärischem Dienste eingezogen und dormalen abwesend ist, nicht verständigt werden kann.

Auch die Anordnungen des h. o. Erlasses vom 5. September 1914, Z. 66349, welche die Verfügung des Eingerichteten zugunsten der zurückgelassenen Angehörigen erleichtern sollten, haben keine genügende Abhilfe geboten, weil die Nachsendung der Verständigung durch das Postsparkassenamt und dessen Ermächtigung zur Ausfolgung zunächst ohne Erfolg geblieben ist.

Um den Bedürfnissen nach rascherer Abwicklung des Auszahlungsdienstes Rechnung zu tragen, wird die Direktion ermächtigt, in solchen Fällen, wo der Bezugsberechtigte einzerrückt ist, ohne das Ergebnis der im obzitierten h. o. Erlasse vorgesehenen Verständigung des Bezugsberechtigten seitens der Postsparkasse über die ihm zustehende Verfügung des in das Postsparkassenbuch hinterlegten Betrages abzuwarten, im Wege der dortigen Finanzprokuratur namens des Arars sofort über Ansuchen oder Meldung der zurückgelassenen Angehörigen bei dem kompetenten Gerichte die Bestellung eines Kurators für die abwesenden Bezugsberechtigten gemäß § 276 a. b. G. B. in Antrag zu bringen.

Der Kurator wird zwar für jeden einzelnen Abwesenden bestellt, doch hätte die Finanzprokuratur in ihren Anträgen darauf hinzuwirken, daß für alle bezugsberechtigten Eingerichteten eines Bezirksgerichtsprengels wenn möglich ein und dieselbe Person als Kurator bestellt wird, zumal dies nicht nur im Interesse der Bezugsberechtigten selbst liegt, deren Auslagen für den Kurator hiedurch verringert werden, sondern auch im Interesse der in Betracht kommenden Behörden.

Dem Kurator wird es obliegen, die Zustimmung zur sofortigen Auszahlung an die Angehörigen behufs Fortführung der Wirtschaft oder des Betriebes des Eingerichteten zu erteilen, worauf dann die unmittelbare Auszahlung oder die entsprechende Verfügung über die etwa mittlerweile bereits bei der Postsparkasse eröffneten Postsparkassaeinlagen sofort erfolgen kann.

Von dieser Verfügung, über deren Wirkung auf die Abwicklung des Auszahlungsgeschäftes seinerzeit zu berichten sein wird, ist auch das Landeshilfsbüro zur Besorgung der privaten Angelegenheiten der Eingerichteten zu verständigen.

3.

Heimatrechtlicher Aufenthalt einer Militärperson.

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 16. Oktober 1914, Nr. 7219 (M. Abt. XI a, 13891):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitz des k. k. Zweiten Präsidenten Freiherrn v. Schwarzenau, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Dr. v. Rosicky, Dr. Schimm, Dr. Geringer und Dr. Ritter v. Kamler, dann des Schriftführers k. k. Bezirkskommissärs Dr. Ritter v. Mayer-Wolf, über die Beschwerde der Stadtgemeinde Wien gegen die Entscheidung des Ministeriums des Innern vom 22. Februar 1913, Z. 46450, betreffend das Heimatrecht des St. H., nach der am 16. Oktober 1914 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortragenden Referenten, sowie der Ausführungen des Vertreters der Beschwerde Magistrats-Ober-Kommissärs Ritter v. Eibenbach, der mitbeteiligten Partei St. H. in Wien und deren Vertreter Dr. Ernst Löw, Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien, zu Recht erkannt:

Die angefochtene Entscheidung wird als gesetlich nicht begründet aufgehoben.

Entscheidungsgründe:

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde ausgesprochen, daß der im Jahre 1873 geborene, nach Goding zuständige St. H. das Heimatrecht in Wien am 8. Februar 1911 durch Erziehung erworben habe, weil er vom 7. Juli 1898 bis 31. Jänner 1910 freiwillig bei der k. u. k. Leibgarde-Infanterie-Kompagnie gedient und während dieser Zeit, sowie auch nach der Entlassung aus dem Militärdienste sich in Wien ununterbrochen aufgehalten habe und weil nach Aufhören des militärischen Dienstverhältnisses in Bezug auf die Ermittlung der Erziehungszeit jene Zeit anzurechnen sei, welche die betreffende Militärperson während der aktiven Dienstzeit, jedoch nicht in Erfüllung der gesetzlichen Wehrpflicht, in der betreffenden Gemeinde zugebracht hat.

Der Verwaltungsgerichtshof hat dagegen an der in seinen Erkenntnissen vom 4. März 1913, Z. 2259, Sammlung Nr. 9462 A, und vom 17. November 1911, Sammlung Nr. 8553, näher begründeten Rechtsanschauung festgehalten, daß für Militärpersonen der Aufenthalt in irgend einer Gemeinde keinerlei rechtlichen Einfluß auf ihr Heimatrecht habe und daher auch keine Erziehung im Sinne der Heimatgesetznovelle begründen könne.

4.

Rechtliche Natur der gewerbmäßigen Ausübung der Krankenpflege.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 23. Oktober 1914, Z. XII-2009, M. Abt. XVII a, 3984 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 54):

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat dem Rekurse der H. R. gegen die Entscheidung des Wiener Magistrates vom 8. Juni 1914, Z. XVII a, 3761, mit welcher das Ansuchen der Rekurrentin um Verleihung einer Konzession zum Betriebe des Anbietens persönlicher Dienste als Krankenpflegerin an nicht öffentlichen Orten unter Verwendung von Hilfsarbeiterinnen auf Grund der Ministerial-Berordnungen vom 14. September 1911, R.-G.-Bl. Nr. 187, und vom 3. Juli 1912, R.-G.-Bl. Nr. 134, wegen Mangels eines Lokalbedarfes abgewiesen wurde, aus dem Grunde der angefochtenen Entscheidung keine Folge gegeben.

Damit hat die k. k. Statthalterei anerkannt, daß die Ministerial-Berordnung vom 14. September 1911, R.-G.-Bl. Nr. 187, auf die gewerbmäßige Ausübung der Krankenpflege Anwendung findet.

5.

Ernennung eines Deputy-Konsul-General beim amerikanischen General-Konsulate in Wien.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 28. Oktober 1914, Z. IX, 2993/2 (M. Abt. XXII, 3909):

Laut Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 20. Oktober 1914, Z. 13896/M. Z. hat die hiesige amerikanische Botschaft mit Note vom 4. September 1914 dem k. u. k. Ministerium des Äußern die seitens ihrer Regierung erfolgte Ernennung des Hugo Thorsch aus Indianapolis (Indiana) zum Deputy-Konsul-General bei dem amerikanischen General-Konsulate in Wien angezeigt.

Der Genannte wird daher in seiner konsularischen Eigenschaft anzuerkennen und zur Ausübung der bezüglichen Funktionen zuzulassen sein.

6.

Die magistratischen Bezirksämter sind selbständige politische Bezirksbehörden.

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 4. November 1914, Nr. 10613 (M. B. A. IV, 407/1/1):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorstehe des k. k. Ersten Präsidenten Marquis Bacquhem, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes: Dr. Schimm, Freiherrn v. Weiß, Dr. Weingarten und Dr. Ritter v. Kamler, dann des Schriftführers k. k. Ministerial-Konzipisten Edlen v. Neupauer, über die Beschwerde des Gremiums der konzessionierten Drogisten Niederösterreichs in Wien gegen die Entscheidung des k. k. Handelsministeriums vom 15. Dezember 1913, Z. 39775, betreffend die Zurückweisung eines Rekurses in Angelegenheit der dem E. S. erteilten Konzession, nach der am 4. November 1914 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten sowie der Ausführungen des Dr. Emil Heller, Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien, in Vertretung der Beschwerde und der Gegenansführungen des Dr. Richard Leypen, Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien, als Vertreters des mitbeteiligten E. S. in Wien zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde der Rekurs des Gremiums der konzessionierten Drogisten Niederösterreichs in Wien gegen die Statthalterei-Entscheidung vom 30. September 1913, Z. 1440, betreffend die Erteilung einer Konzession zum Verlaufe von Siften und von zu arzneilicher Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten an E. S. als verspätet zurückgewiesen, weil der Ministerialrekurs ungeachtet der richtigen Rechtsmittelbelehrung beim magistratischen Bezirksamte für den II. Bezirk in Wien statt beim magistratischen Bezirksamte für den IV. Bezirk in Wien eingebracht und erst nach Ablauf der Rekursfrist an das magistratische Bezirksamt für den IV. Bezirk, welches in erster Instanz entschieden hatte, gelangt sei.

Die Beschwerde bekämpft diese Entscheidung als gesetzwidrig, weil die Bezirksämter nicht selbständige Ämter, sondern nur Verwaltungs-Abteilungen des Magistrates seien und daher ein Rekurs auch dann als bei der richtigen Überreichungsstelle eingebracht anzusehen sei, wenn er bei einem anderen Bezirksamte als jenem überreicht worden sei, das in der Sache in erster Instanz entschieden hat.

Diese Anschauung der Beschwerde konnte der Gerichtshof nicht als zutreffend erkennen.

Nach § 102 des Wiener Gemeindestatutes in der Fassung des Gesetzes vom 28. Dezember 1904, R.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1905, bestehen in den Bezirken magistratische Bezirksämter, welche in den Bezirken dem Magistrate zugehörige Angelegenheiten selbständig namens des Bürgermeisters, beziehungsweise des Magistrates und unter dessen Überwachung besorgen. Jedes Bezirksamt hat, wie aus der Bestimmung des 3. Absatzes des § 102 hervorgeht, sein eigenes Personal, es hat auch zweifellos jedes dieser Bezirksämter seine eigenen Kanzlei-einrichtungen und sein eigenes Einreichungsprotokoll.

Nach dieser den Bezirksämtern zukommenden Organisation kann mit Recht nicht behauptet werden, daß die einzelnen Bezirksämter nicht als selbständige Ämter anzusehen seien. Vielmehr ist das Bezirksamt in jenen Angelegenheiten der politischen Verwaltung, welche ihm nach der Geschäftsordnung zugewiesen sind, als politische Bezirksbehörde anzusehen. Wenn also ein Bezirksamt in einer Angelegenheit als politische Bezirksbehörde in erster Instanz entscheidet, so ist der Rekurs gegen diese Entscheidung nach § 2 des Gesetzes vom 12. Mai 1896, R.-G.-Bl. Nr. 101, eben bei diesem Bezirksamte einzubringen. Dies entspricht auch der ratio dieser gesetzlichen Bestimmung; denn die Anordnung, daß Rekurse bei jener Behörde einzubringen sind, welche in erster Instanz entschieden hat, verfolgt offenbar den Zweck, daß jene Behörde, welche zur Durchführung der Entscheidung berufen ist und sich in der Regel auch im Besitze der Verhandlungskakten befindet, von der Einbringung des Rekurses rechtzeitig Kenntnis erhält und daß ein solches Rechtsmittel ohne weitere, durch Requisition der Akten hervorgerufene Verzögerungen zur Entscheidung an die zuständige Rekursbehörde geleitet werden kann.

Gegenüber der Einwendung der Beschwerde, daß jedes magistratische Bezirksamt, bei welchem der Rekurs unrichtig überreicht worden ist, verpflichtet wäre, unverzüglich den Rekurs an die richtige Überreichungsstelle zu leiten, hat der Gerichtshof an der wiederholt und insbesondere im Erkenntnis vom 2. Oktober 1907, Z. 8914, Nr. 5390 A, ausgesprochenen Rechtsanschauung festgehalten, daß eine derartige Verpflichtung für die Behörden nicht besteht.

Endlich ist die Behauptung, daß die Statthalterei-Entscheidung die Entscheidung des magistratischen Bezirksamtes in der Sache bestätigt habe, daß es sich also um zwei gleichlautende Entscheidungen gehandelt hat, und daß die Rechtsmittelbelehrung, welche einen Rekurs ans Handelsministerium eingeräumt habe, unrichtig gewesen sei, direkt altenwidrig, denn die Statthalterei hat in Abänderung der Entscheidung des magistratischen Bezirksamtes dem E. S. die Konzession erteilt.

Die Beschwerde war daher zur Gänze abzuweisen.

7.

Gift-Verschleiß.

Erlaß des Magistratischen Bezirksamtes für den VI. Bezirk vom 5. November 1914, M. B. A. VI, 24542:

Das magistratische Bezirksamt für den VI. Bezirk erteilt dem Herrn Josef Wert im Grunde des § 15, P. 14 G.-D. die Konzession zur Zubereitung der zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffe und Präparate sowie zum Verlaufe derselben, insofern dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, für den Standort VI., Bürgerhospitalgasse 7.

Bei der Ausübung dieses Gewerbes sind die einschlägigen gewerbepolizeilichen Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen der Ministerial-Berordnungen vom 17. September 1883, R.-G.-Bl. Nr. 152, und vom 17. Juni 1886, R.-G.-Bl. Nr. 97, zu beobachten.

Die Konzession wurde in das Gewerberegister unter der Z. 2081/k/VI eingetragen und behufs Einleitung der Erwerbsteuerbemessung der Kontoz. 231606, eröffnet.

Die Zurücklegung der Konzession mit dem gleichen Inhalte und Standorte des Herrn Edward Pichler wird unter einem zur Kenntnis genommen.

8.

Auflassung der Kanzlei des Franz Joseph-Ordens.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. Max Weiß vom 6. November 1914, M. D. 7551 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 53):

Das Präsidium der k. k. n.-ö. Statthalterei hat am 31. Oktober 1914 zur P. Z. 2701 nachstehenden Erlaß anher gerichtet:

In Gemäßheit der Allerhöchsten Entschliebung vom 11. Dezember 1913 werden die Geschäfte des kaiserlich österreichischen Franz Joseph-Ordens, sowie des goldenen und des silbernen Verdienstkreuzes vom 1. November 1914 an von Seiner k. u. k. Apostolischen Majestät Obersthofmeisteramt geführt.

In Zukunft sind daher alle Korrespondenzen und Sendungen in Angelegenheiten des kaiserlich österreichischen Franz Joseph-Ordens und der beiden Verdienstkreuze nicht mehr an die Kanzlei des Franz Joseph-Ordens, sondern an das k. u. k. Obersthofmeisteramt zu leiten.

Hievon wird zur Kenntnisnahme und Darnachachtung die Mitteilung gemacht.

9.

Siftierung der Gebrauchsnahme der Konventional-telegraphadressen, „Austung“ und „Konanftung“.

Zirkular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 11. November 1914, Z. IX-2043/5 (W. D. 7824):

Das k. k. Handelsministerium hat über Ersuchen des k. u. k. Ministeriums des Äußern eröffnet, daß sich die Verwendung der für die k. u. k. Vertretungsbehörden im Auslande registrierten Telegrammadressen bis auf weiteres nicht empfiehlt und daß nunmehr Telegramme an die k. u. k. Vertretungsbehörden mit der Adresse: „Österreichisch-ungarische Botschaft, respektive Gesandtschaft, Konsulat etc.“ zu versehen sind.

Auch die Verlautbarung der Telegrammadressen, welche alljährlich in verschiedenen Publikationen erfolgte, hätte über Wunsch des Auswärtigen Amtes bis auf weiteres zu unterbleiben.

Hievon wird behufs geeigneter weiterer Verlautbarung in den interessierten Kreisen mit dem Beifügen die Mitteilung gemacht, daß das k. k. Handelsministerium den Handels- und Gewerbekammern und den hauptsächlichsten wirtschaftlichen Korporationen bereits eine Verständigung im Gegenstande zukommen ließ.

Diese Verständigung ergeht mit Beziehung auf den h. o. Erlaß vom 30. August 1912, Z. IX-2908, an alle k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, den Magistrat in Wien, die k. k. Polizei-Direktion in Wien und die Stadträte in Wiener-Neustadt und Badhofen an der Ybbs. (Vgl. Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 62 ex 1914, „Gesetze, Verordnungen etc.“ VII, 8.)

10.

Geldstrafen nach dem Pferdebestellungsgeetze.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 14. November 1914, Z. II-2658/1 (W. A. XVI, 19525):

Das k. k. Ministerium für Landesverteidigung hat mit dem Erlasse vom 10. November 1914, Dep. XVII, Nr. 3640, im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern eröffnet, daß die nach § 20, Schlussabatz des Gesetzes vom 21. Dezember 1912, R.-G.-Bl. Nr. 235, betreffend die Stellung der Pferde und Fuhrwerke, in die Gemeindefassen fließenden Geldstrafen zu Gemeindebezwecken zu verwenden sind.

11.

Gewerbmäßige Herstellung von Plastiken durch Formen einer allmählich erhärtenden Masse und Aufkleben eines Photogrammes auf dieselbe — ein freies Gewerbe.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 30. November 1914, Z. Ia-2662/5 (W. B. A. I, 47144):

Die Statthalterei hat mit Entscheidung vom 6. Mai 1914, Z. Ia-871/2, den mit dem Bescheide des magistratischen Bezirksamtes für den I. Wiener Gemeindebezirk vom 18. Februar 1914, Z. 52866 ex 1913, der Handels- und Betriebsgesellschaft für industrielle Erzeugnisse, Gesellschaft m. b. H. in Wien ausgefertigten Gewerbebeschein, lautend auf „gewerbmäßige Herstellung von Plastiken durch Formen einer allmählich erhärtenden Masse und Aufkleben eines Photogrammes auf dieselbe“ gemäß § 146, Abs. 4 Gewerbeordnung von Amts wegen außer Kraft gesetzt, weil der angemeldete Betrieb sich als ein Bestandteil des handwerksmäßigen Gewerbes der Porträtphotographie darstellt, das Gewerbe aber vom magistratischen Bezirksamte als ein freies Gewerbe angesehen und die Anmeldung demnach behandelt wurde.

Das Handelsministerium hat mit dem Erlasse vom 20. November 1914, Z. 20185 ex 1914, dem dagegen eingebrachten Rekurse der Handels- und Betriebsgesellschaft für industrielle Erzeugnisse, Ges. m. b. H., Folge gegeben und unter Behebung der angefochtenen h. ä. Entscheidung den erwähnten Bescheid des magistratischen Bezirksamtes vom 18. Februar 1914, Z. 52866 ex 1913, wieder in Kraft gesetzt, weil die von der genannten Firma angemeldete „gewerbmäßige Herstellung von Plastiken durch Formen einer allmählich erhärtenden Masse und Aufkleben eines Photogrammes auf dieselbe“ — bei dem Umstande, als die Photographie, beziehungsweise die erforderliche Anzahl von Kopien derselben von Berufsphotographen bezogen oder vom Besteller der Plastiken selbst geliefert werden und die angemeldete Tätigkeit lediglich in der Verwendung von fertigen Porträtphotographien auf plastischen Unterlagen besteht, als freies Gewerbe sich darstellt.

Da die Herstellung der plastischen Unterlagen, ebensowenig als das Aufkleben von Photogrammen handwerksmäßige Arbeiten sind, so war die angefochtene h. ä. Verfügung nicht begründet.

12.

Enthebung eines Prüfungs-Kommissärs für Dampfkesselwärter.

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlaß vom 1. Dezember 1914, Z. V-823/1 (W. A. IV, 5691), dem Wiener Magistrat folgende Kundmachung übermittelt:

Kundmachung.

Das k. k. Ministerium für öffentliche Arbeiten hat zufolge Erlasses vom 17. November 1914, Z. 62316-XII, den seinerzeit zum Prüfungs-Kommissär für Dampfkesselwärter und Dampfmaschinenwärter, beziehungsweise für Wärter von Benzin-, Naphtha-, Petroleum-, Elektro- und ähnlichen Motoren bestellten ehemaligen Binnenschiffahrts-Inspektor, Hofrat i. R. Anton Schromm in Wien, über sein Ansuchen von diesen Funktionen enthoben.

Dies wird unter Beziehung auf die h. o. Kundmachung vom 8. Juli 1905, XIII-781, zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Wien, am 1. Dezember 1914.

Der k. k. Statthalter.

13.

Gewerbmäßige Revision der kaufmännischen Buchführung; rechtliche Natur.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. Max Weiß vom 2. Dezember 1914, W. Abt. XVIIa, 4195 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 55):

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 16. November 1914, Z. XII-2911, dem E. B. in Wien im Sinne des Staatsministerial-Erlasses vom 28. Februar 1863, Z. 2306, die Bewilligung zur gewerbmäßigen Neuanlage, Umgestaltung, Revision und Kontrolle von Handlungsbüchern und zur Errichtung, Überprüfung und Begutachtung von kaufmännischen Bilanzen erteilt.

Damit hat die Statthalterei die bisher zweifelhafte Frage der rechtlichen Natur der Tätigkeit der sogenannten Bücherrevisoren dahin entschieden, daß diese Tätigkeit nicht als Gegenstand eines freien Gewerbes, sondern einer Konzession im Sinne des Staatsministerial-Erlasses vom 28. Februar 1914, Z. 2306, anzusehen ist.

14.

Zeitweilige Befreiung einiger Gegenstände des Wiener Liniensteuertarifes von der Verzehrungssteuer.

Kaiserliche Verordnung vom 6. Dezember 1914, R.-G.-Bl. Nr. 335:

Auf Grund des § 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R.-G.-Bl. Nr. 141, finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Auf die Dauer der durch den Kriegszustand verursachten außerordentlichen Verhältnisse werden Hasen, Hirsche, Hirschfleisch, Gänse, Karpfen, Weißfische, Stöckfische und Schellfische von der bei ihrer Einfuhr in das Wiener Verzehrungssteuergebiet auf Grund des Gesetzes vom 10. Mai 1890, R.-G.-Bl. Nr. 76, entfallenden Verzehrungssteuer befreit.

§ 2.

Mein Finanzminister ist ermächtigt, durch Verordnung den Zeitpunkt zu bestimmen, mit welchem diese — mit dem Tage ihrer Kundmachung*) in Wirksamkeit tretende — Kaiserliche Verordnung außer Kraft gesetzt wird.

§ 3.

Mit dem Vollzuge dieser Kaiserlichen Verordnung ist Mein Finanzminister betraut.

*) Das ist 10. Dezember 1914.

15.

Festsetzung von Höchstpreisen für den Verkauf von Hasen und Hirschwildbret in Wien.

Verordnung der Ministerien des Handels, des Innern und des Ackerbaues vom 6. Dezember 1914, R.-G.-Bl. Nr. 336:

Auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 10. Oktober 1914, R.-G.-Bl. Nr. 274, wird verordnet, wie folgt:

§ 1.

Aus Anlaß der Aufhebung der Wiener Linienverzehrungssteuer für Hasen und Hirschwildbret wird bestimmt, daß bis auf weiteres im Verzehrungssteuergebiete von Wien Hasen und Hirschwildbret nicht zu höheren als zu den nachstehend festgesetzten Preisen verkauft werden dürfen:

Diese Höchstpreise betragen:

1. Für einen Hasen von tadelloser Beschaffenheit im Balg im Gewichte von 2 kg aufwärts	3 K 80 h
2. für einen Hasen mit einer starken Beschädigung der wertvollen Teile oder für einen Hasen im Gewichte von weniger als 2 kg im Balg	2 " 60 "
3. für Hochwild, ausgeschrotet (Hirschwildbret)	
a) für den Rücken (Ziemer) ohne Knochen, rein ausgelöst, und Lungenbraten per Kilogramm	3 " 60 "
b) für den Schlegel, ohne Knochen, rein ausgelöst, per Kilogramm	2 " 80 "
c) für den Rücken oder Schlegel mit Knochen per Kilogramm	2 " 20 "
d) für die Schulter, ohne Knochen, rein ausgelöst, per Kilogramm	1 " 70 "
e) für die Schulter mit Knochen per Kilogramm	1 " 40 "
f) für alle übrigen Stücke per Kilogramm	— " 80 "

§ 2.

Übertretungen dieser Verordnung werden vom Magistrate als politischer Behörde I. Instanz an den Veräußern mit Geldstrafen bis zu 500 K oder mit Arrest bis zu 14 Tagen geahndet.

Falls die Übertretung von einem Gewerbetreibenden begangen wird, kann außerdem, sofern die Voraussetzungen des § 133 b, Absatz 1, lit. a der Gewerbeordnung zutreffen, die Entziehung der Gewerbeberechtigung verfügt werden.

§ 3.

Diese Verordnung tritt am achten Tage nach ihrer Kundmachung in Kraft.

16.

Zulassung von Platten aus Schlackenbeton der Firma C. Hübner.

Erlaß des Wiener Magistrates vom 6. Dezember 1914, M. Abt. XIV, 7391:

In Erledigung des Ansuchens der Firma C. Hübner, Baumaterialienfabrik, IV., Schleimühlgasse 2, wird die Verwendung von Schlackenbetonplatten zur Herstellung von Scheidewänden bei Hochbauten im Gemeindegebiete von Wien unter folgenden Bedingungen als zulässig erklärt:

- Die Platten sind aus geeigneter Schlacke und Portlandzement herzustellen. Das Raummischungsverhältnis dieser Stoffe darf nicht schlechter sein als 6 : 1. Es dürfen nur gut erhärtete Platten verwendet werden.
- Zur Verbindung der Platten ist Portlandzementmörtel zu verwenden. Für einen guten Anschluß der Wände an die Gebäudemauern ist zu sorgen.
- Wände von 5 cm Dicke dürfen nur bis zu einer Stockwerkshöhe von 3,5 m und bis zu einer Länge von 5-50 m verwendet werden.
- Die Wände dürfen nur auf Stockwerkshöhe ausgeführt werden und sind in jedem Geschosse durch Träger zu unterstützen.
- Das Einheitsgewicht der Platten ist mit 1300 kg/m³ anzunehmen.
- Das Aufstellen solcher Wände fällt in den Wirkungsbereich der befugten Baugewerbetreibenden. Die beabsichtigte Verwendung ist in den Bauplänen auszuweisen.
- Diese Wände dürfen nur zur Trennung einzelner Bestandteile einer Wohnung oder eines Geschäftslokales, jedoch nicht zur Trennung verschiedener Wohnungen oder Geschäftslokales verwendet werden.
- Die Abänderung und Ergänzung der vorstehenden Bedingungen und die Zurücknahme der Bewilligung bleiben vorbehalten.

Die beigebrachte Musterplatte wurde dem Stadtbauamte zur Verwahrung übermittlest.

17.

Zulassung von Hohlmauern der Firma Baumeister Karl Schuller, Ges. m. b. H.

Erlaß des Wiener Magistrates vom 6. Dezember 1914, M. Abt. XIV, 8862:

In Erledigung des Ansuchens der Firma Baumeister Karl Schuller Ges. m. b. H., Troicagasse 6, wird die Verwendung von Hohlmauern aus Ziegeln in dem nach § 36 Wr. B.-O. vorgeschriebenen Ziegelmasse bei Hochbauten im Gemeindegebiete von Wien unter folgenden Bedingungen als zulässig erklärt:

1. Diese Hohlmauern dürfen nur dort verwendet werden, wo nach der Bauordnung für Wien 30 cm starke volle Ziegelmauern zulässig wären.

2. Die Hohlmauern sind in dem in der Zeichnung angegebenen Verbände „Voll auf Zug“ unter Anordnung eines Binders nach zwei Läufern in jeder Ziegelschar herzustellen.

Die Stäbchen sind voll, die Rauchfänge in bauordnungsmäßigem Verbände zu mauern.

In der Höhe des Deckenaufslagers ist eine über die ganze Mauerstärke reichende Abdeckung von mindestens 8 cm dicken Betonplatten anzuordnen.

Das Mischungsverhältnis des Betons darf nicht schlechter sein als 350 kg Portlandzement auf 1 m³ Sand und Schotter.

Zur Herstellung der Tür- und Fensterstürze sind keine Ziegelgurten, sondern eiserne Träger zu verwenden.

3. Die beabsichtigte Verwendung dieser Hohlmauern ist in den Bauplänen auszuweisen.

4. Die Ergänzung der vorstehenden Bedingungen und die Zurücknahme dieser Bewilligung bleiben vorbehalten.

Der beigebrachte Plan C wird dem Stadtbauamte zur Verwahrung übermittlest.

18.

Festsetzung von Höchstpreisen für den Großhandel mit Getreide und Mehl.

Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 7. Dezember 1914, P. J. 1916/3 M (R.-G.- u. B.-Bl. Nr. 140):

In Vollziehung der Ministerial-Verordnung vom 28. November 1914 R.-G.-Bl. Nr. 325, werden im Erzherzogtume Österreich unter der Enns für den Großhandel nachstehende Höchstpreise festgesetzt:

A. Für Getreide.

Für 1 Meterzentner Weizen von 76 Kilogramm Hektolitergewicht	40 K 50 h,
für 1 Meterzentner Roggen von 70 Kilogramm Hektolitergewicht	33 K 50 h,
für 1 Meterzentner Gerste 29 K,	
für ein Meterzentner Mais (ausgenommen Cinquantin und Weißmais), natürlich trocken oder künstlich getrocknet 24 K.	
Betragt das Gewicht des Hektoliters Weizen mehr oder weniger als 76 Kilogramm, so steigt, beziehungsweise sinkt der vorstehend festgesetzte Höchstpreis für jedes volle Kilogramm des Hektolitergewichtes um 20 h. Bei Roggen von mehr oder weniger als 70 Kilogramm per Hektoliter steigt oder sinkt der Höchstpreis für jedes volle Kilogramm um 15 h per Meterzentner.	
Diese Zu- und Abschläge finden jedoch nicht über 3 Kilogramm Mehr-, beziehungsweise Minderergewicht statt.	

B. Für Mehl.

Weizengrieß und feines Weizen-Vackmehl	67 K 85 h per Meterzentner
Weizen-Rohmehl	63 " 80 " " "
Weizen-Brotmehl	47 " 55 " " "
Weizen-Gleichmehl	49 " 40 " " "
Roggenmehl	45 " 35 " " "
Gerstenmehl	45 " 75 " " "
Maismehl	34 " 80 " " "

Diese Preise verstehen sich für den Ort der vertragsmäßigen Lieferung ohne Sack gegen Barzahlung (netto per Kassa).

Die Höchstpreise für die im Sinne der §§ 3 bis 5 der Ministerial-Verordnung vom 28. November 1914, R.-G.-Bl. Nr. 324, aus den vorstehend angeführten Mehlgattungen hergestellten Mischmehle berechnen sich nach dem prozentuellen Verhältnisse der zur Vermischung verwendeten Mehlgattungen.

Diese Höchstpreise haben vom 10. Dezember 1914 an zu gelten.

19.

Militärverdienstkreuz für Verdienste im Kriege; Tragart.

Rund-Erlaß des k. k. n.-ö. Statthaltereipräsidiums vom 15. Dezember 1914, P. J. 2934 (M. D. 8685):

Laut Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 8. Dezember 1914, P. 17017/M. J., haben Seine k. und k. Apostolische Majestät nachstehendes Allerhöchstes Handschreiben allergnädigst zu erlassen geruht:

Lieber Fürst Montenuovo!

Ich bewillige, daß das im Frieden erworbene Militärverdienstkreuz auch dann getragen werden dürfe, wenn sich der Besitzer desselben vor dem Feinde die Kriegseroration hierzu erkämpft oder erworben hat, weiters, daß bei Verleihung einer höheren Klasse des Militärverdienstkreuzes die früher verliehene niedrigere Klasse nicht abgelegt werden muß.

20.

Festsetzung der Höchstpreise für Kartoffel.

Verordnung des Handelsministers, des Ackerbauministers und des Ministers des Innern vom 19. Dezember 1914, R.-G.-Bl. Nr. 345:

Auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 10. Oktober 1914, R.-G.-Bl. Nr. 274, wird für die Dauer der durch den Kriegszustand verursachten außerordentlichen Verhältnisse verordnet, wie folgt:

§ 1.

Beim Verkaufe von Kartoffel im Großhandel dürfen nachstehende Höchstpreise nicht überschritten werden:

L a n d	Preis in Kronen für 1 Meterzentner Kartoffel mit Ausnahme der Rippler	
	a) Speise- kartoffel, fortierte (gelbe, weiße, Rosen)	b) Nichtfortierte Kartoffel (Industrie- und Futter- kartoffel)
Niederösterreich	9.—	6.—
Oberösterreich	10.—	6.—
Salzburg	10.50	7.—
Steiermark	10.50	6.50
Kärnten	10.50	6.50
Krain	10.50	6.50
Görz, Triest, Istrien	11.—	7.—
Tirol	11.—	6.50
Vorarlberg	11.—	6.50
Böhmen	9.—	6.—
Mähren	9.—	6.—
Schlesien	9.—	6.—
Dalmatien	12.—	7.—

§ 2.

Als Großhandel im Sinne dieser Verordnung hat der Verkehr zwischen Erzeugern, Händlern und Bearbeitern zu gelten.

Die im § 1 festgesetzten Höchstpreise dürfen auch beim direkten Verkehre zwischen dem Erzeuger und dem Verbraucher nicht überschritten werden.

§ 3.

Die Höchstpreise verstehen sich für den Ort der vertragsmäßigen Lieferung für 100 kg ohne Sack gegen Barzahlung (Netto per Kassa). Wird der Sack nicht vom Käufer beigegeben, so ist der Verkäufer bei Verkäufen ab Verladestation berechtigt, auf Kosten des Käufers auch das zur Auspolsterung des Waggons und zur Bedeckung der Kartoffel nötige Stroh beizustellen.

Die Höchstpreise schließen die Kosten der Verladung und des Transportes bis zur Verladestation in sich.

§ 4.

Die politische Landesbehörde ist ermächtigt, für den Kleinhandel Höchstpreise unter Rücksichtnahme auf die für den Großhandel bestimmten Höchstpreise festzusetzen.

§ 5.

Der Besitzer von Kartoffelvorräten kann von der politischen Landesbehörde aufgefordert werden, dieselben, soweit sie nicht für seinen eigenen Hausgebrauch notwendig sind, zu den festgesetzten Höchstpreisen zu liefern. Landwirten und Produktionsgewerbetreibenden sind die zur Fortführung ihrer Wirtschaft, beziehungsweise ihrer Gewerbebetriebe erforderlichen Mengen zu belassen.

Weigert sich der Besitzer dieser Aufforderung zu entsprechen, so kann die politische Landesbehörde die Vorräte auf Rechnung und Kosten des Besitzers verkaufen; den Verkaufspreis hat die politische Landesbehörde unter Berücksichtigung der Höchstpreise, sowie der Güte und Verwertbarkeit der Ware nach Anhörung von Sachverständigen endgültig zu bestimmen.

§ 6.

Diese Verordnung bezieht sich nicht auf den Bezug von Kartoffel aus dem Zollauslande.

§ 7.

Für den Verkehr mit Saatgut kann der Ackerbauminister über Antrag einer landwirtschaftlichen Korporation oder der I. I. Samenkontrollstation in Wien Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung gestatten.

§ 8.

Übertretungen der Bestimmungen dieser Verordnung und der auf Grund derselben erlassenen Vorschriften werden an den Verkäufern von den politischen Behörden 1. Instanz mit Geldstrafen bis zu 5000 K oder mit Arreststrafen bis zu sechs Monaten geahndet.

§ 9.

Diese Verordnung tritt am 23. Dezember 1914 in Wirksamkeit.

II. Normativbestimmungen.

Magistrat:

21.

Stadtbuchhaltungs-Abteilungen.

Rund-Erlaß der Magistrats-Direktion vom 15. Dezember 1914, M. D. 8546, an alle städtischen Ämter, Anstalten und Unternehmungen:

Der Herr Bürgermeister hat zufolge Verfügung vom 3. Dezember 1914 angeordnet, daß künftighin anstatt der bisherigen Bezeichnung „Stadtbuchhaltungs-Departement“ die Bezeichnung „Stadtbuchhaltungs-Abteilung“ zu gebrauchen ist.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1914 publizierten Gesetze und Verordnungen.

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 319. Kaiserliche Verordnung vom 15. November 1914, womit die Funktionsdauer der am 31. Dezember 1914 auscheidenden wirklichen Mitglieder der Handels- und Gewerbekammern verlängert wird.

Nr. 320. Verordnung des Handelsministeriums vom 17. November 1914, betreffend den Verkauf der mit der Handelsministerial-Verordnung vom 7. August 1908, R.-G.-Bl. Nr. 160, ausgegebenen und mit einem neuen Aufdruck versehenen Jubiläums-Korrespondenzkarten.

Nr. 321. Kaiserliche Verordnung vom 25. November 1914, über die Stundung privatrechtlicher Geldforderungen (Vierte Stundungsverordnung).

Nr. 322. Verordnung des Gesamtministeriums vom 25. November 1914, über die Stundung privatrechtlicher Geldforderungen gegen Schuldner in Galizien und in der Bukowina.

Nr. 323. Verordnung des Finanzministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern vom 27. November 1914 zur Durchführung einiger gebührenrechtlicher Bestimmungen des § 87 der kaiserlichen Verordnung vom 25. Juni 1914, R.-G.-Bl. Nr. 138, betreffend die Pensionsversicherung von Angestellten.

Nr. 324. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit den Ministern des Ackerbaues und des Innern vom 28. November 1914, betreffend die Erzeugung und Inverkehrsetzung von Mehl.

Nr. 325. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit den Ministern des Ackerbaues und des Innern vom 28. November 1914, betreffend die Festsetzung der Höchstpreise für Getreide und Mehl.

Nr. 326. Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung vom 14. November 1914, mit der im Einverständnis mit dem Kriegsministerium und den übrigen beteiligten Ministerien Bestimmungen für die Durchführung des Gesetzes vom 26. Dezember 1912, R.-G.-Bl. Nr. 236, betreffend die Kriegsleistungen, getroffen werden.

Nr. 327. Verordnung des k. u. k. Ministers des Äußern vom 15. November 1914, wodurch die Ausübung der Konsulargerichtsbarkeit in Neugriechenland und auf Kreta aufgehoben wird.

Nr. 328. Verordnung des Gesamtministeriums vom 27. November 1914, betreffend Bestimmungen zugunsten von Militärpersonen bei der Wehrmacht eines verbündeten kriegsführenden Staates.

Nr. 329. Verordnung der Ministerien des Innern, der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 30. November 1914 womit die Ministerial-Verordnungen vom 2. und 21. Oktober 1914, R.-G.-Bl. Nr. 265 und 288, betreffend das Verbot der Aus- und Durchfuhr mehrerer Artikel, ergänzt, beziehungsweise abgeändert werden.

Nr. 330. Kaiserliche Verordnung vom 29. November 1914, betreffend die Ermächtigung der öffentlich-rechtlichen Versicherungs-Institute zur Auswendung von Mitteln für außerordentliche Zwecke während des Kriegszustandes.

Nr. 331. Verordnung des Handelsministeriums vom 30. November 1914, betreffend die Versendungsbedingungen für Feldpostpakete.

Nr. 332. Verordnung des Gesamtministeriums vom 2. Dezember 1914, womit die Verordnung des Gesamtministeriums vom 15. August 1907, R.-G.-Bl. Nr. 203, betreffend die Auszahlung der monatlich im vorhinein fälligen Dienstbezüge der Zivil-Staatsbediensteten beim Zusammentreffen des Fälligkeitstages mit einem Sonntage teilweise abgeändert wird.

Nr. 333. Verordnung des Finanzministeriums vom 4. Dezember 1914 zur Durchführung des § 26, Absatz 1 der kaiserlichen Verordnung vom 25. November 1914, R.-G.-Bl. Nr. 321, über die Stundung privatrechtlicher Geldforderungen.

Nr. 334. Verordnung des Gesamtministeriums vom 9. Dezember 1914 über die Kundmachung der mit Allerhöchster Entschliessung vom 28. November 1914 allergnädigst genehmigten Preisgerichtsordnung.

Nr. 335. Kaiserliche Verordnung vom 6. Dezember 1914, betreffend die zeitweilige Befreiung einiger Gegenstände des Wiener Linienfeuerartikels von der Verzehrungssteuer.*)

Nr. 336. Verordnung der Ministerien des Handels, des Innern und des Ackerbaues vom 6. Dezember 1914, betreffend die Festsetzung von Höchstpreisen für den Verkauf von Hasen und Hirschwildbret in Wien.*)

Nr. 337. Kaiserliche Verordnung vom 10. Dezember 1914 über die Einführung einer Konkursordnung, einer Ausgleichsordnung und einer Anfechtungsordnung.

Nr. 338. Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Obersten Rechnungshofe vom 12. November 1914, betreffend den Vollzug von Auszahlungen für Rechnung des Handelsministeriums durch die Postsparkassa.

Nr. 339. Verordnung des Ministers des Innern im Einvernehmen mit dem Justizminister und dem Minister für öffentliche Arbeiten vom 26. November 1914 über die Schiedsgerichte der Unfallversicherungsanstalt der Bergarbeiter.

Nr. 340. Verordnung des Justizministers im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Minister für öffentliche Arbeiten vom 2. Dezember 1914 über die Verfassung von Plänen für Parzellenteilungen im Grundbuche.

Nr. 341. Verordnung des Ministers des Innern im Einvernehmen mit dem Minister für öffentliche Arbeiten vom 4. Dezember 1914 über den Beginn der Unfallversicherung der Bergarbeiter.

Nr. 342. Verordnung des Handelsministeriums vom 8. Dezember 1914, betreffend Ausnahmsbestimmungen hinsichtlich der Fristen im postdienstlichen Reklamationsverfahren und in der Behandlung unbestellbarer Sendungen aus Anlaß der kriegerischen Ereignisse.

Nr. 343. Verordnung des Gesamtministeriums vom 14. Dezember 1914 über die Erlassung eines Zahlungsverbotes gegen Rußland.

Nr. 344. Verordnung des Finanzministeriums vom 17. Dezember 1914, betreffend die Festsetzung der zur gebührenfreien Abfertigung nach Bosnien und der Herzegovina zulässigen Zudermenge für das Jahr 1915.

Nr. 345. Verordnung des Handelsministers, des Ackerbauministers und des Ministers des Innern vom 19. Dezember 1914, betreffend die Festsetzung der Höchstpreise für Kartoffel.*)

Nr. 346. Verordnung des Finanzministers im Einvernehmen mit den Ministern des Handels und der Justiz vom 19. Dezember 1914, betreffend die Abwicklung der laufenden Kaffeetermingeschäfte an der Triester Börse.

B. Landesgesetz- und Verordnungsblatt.

Nr. 131. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 13. Oktober 1914, Z. B V-723/3, betreffend die Ernennung eines Stellvertreters des k. k. Dampfesselfsprüfungs-Kommissärs für die politischen Bezirke Amstetten, Eitsfeld, Melk, Scheibbs, St. Pölten und den Stadtbezirk Waidhofen an der Ybbs.

Nr. 132. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 20. Oktober 1914, Z. IV-201/8, betreffend die Änderung der Satzungen der südtiroler Kaiser Franz Josef-Jubiläum-Lebens- und Rentenversicherungsanstalt in Wien.

*) Ist in dieser Nummer vollinhaltlich abgedruckt.

*) Ist in dieser Nummer vollinhaltlich abgedruckt.